



# **Merkblatt zur Abrechnung der Restfinanzierung nach KVG und allfälliger Ergänzungsleistungen zur AHV für Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Kanton Basel-Stadt in ausserkantonalen Pflegeheimen**

## **1. Ausgangslage**

Eine Person hat aktuell Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und möchte direkt in ein ausserkantoniales Pflegeheim eintreten.

## **2. Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts**

Grundsätzlich gilt es bei der Finanzierung des Pflegeheimaufenthalts drei Teile zu unterscheiden:

- **KVG<sup>1</sup>-pflichtige Pflegekosten** werden anteilmässig durch die Krankenkasse<sup>2</sup>, die Heimbewohnerin bzw. den Heimbewohner<sup>3</sup> und die Gemeinde bzw. den Kanton (mittels Restfinanzierung) übernommen;
- **Betreuungs- und Hotelleriekosten (Pensionskosten)** gehen vollumfänglich zulasten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners;
- **Weitere verrechenbare Leistungen** gehen, sofern es sich dabei nicht um KVG-Leistungen handelt, ebenfalls zu Lasten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners.

## **3. Voraussetzung für den (ausserkantonalen) Pflegeheimeintritt**

### **3.1 Pflegebedürftigkeitsnachweis**

Für den Eintritt in ein Pflegeheim (inner- oder ausserhalb des Kantons Basel-Stadt) ist ein Ausweis der Pflegebedürftigkeit notwendig. Diese ist gegeben, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder die Kosten der ambulanten Pflege unverhältnismässig hoch sind.

Die Pflegebedürftigkeit muss vor dem Heimeintritt durch die Pflegeberatung der Abteilung Langzeitpflege bestätigt werden. Dieser Pflegebedürftigkeitsnachweis ist Voraussetzung für eine Kostengutsprache über die Ausrichtung der kantonalen Restfinanzierung und allfälliger Ergänzungsleistungen zur AHV- bzw. IV-Rente.

Für Information und Beratung stehen die Mitarbeitenden der Abteilung Langzeitpflege zur Verfügung (Adresse siehe unten).

### **3.2 Pflegeheimliste**

Ausserkantonale Heime müssen auf der Pflegeheimliste des Standortkantons aufgeführt sein.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

<sup>2</sup> Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)

<sup>3</sup> maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten (Art. 25a Abs. 5 KVG). In Bezug auf Leistungen in Pflegeheimen beträgt der Eigenbeitrag aktuell maximal Fr. 21.60 pro Tag (20 % von Fr. 108.00).

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgeblich sind immer die gesetzlichen Bestimmungen!

### 3.3 Direkter Heimeintritt

Für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zur AHV im Pflegeheim ist die Gemeinde des letzten Wohnsitzes vor Heimeintritt zuständig.<sup>4</sup> Es besteht nur Anspruch auf Leistungen des Kantons Basel-Stadt, wenn der Pflegeheimeintritt direkt aus dem Kanton Basel-Stadt erfolgt.

Die Restfinanzierung kann durch den Kanton Basel-Stadt ebenfalls nur bei einem direkten Heimeintritt aus dem Kanton Basel-Stadt entrichtet werden.

Grundsätzlich ist bei einem Pflegeheimeintritt eine Anmeldung im Einwohnerregister der Standortgemeinde am ausserkantonalen Standort angezeigt. Je nach Standortgemeinde ist gar keine Anmeldung, eine Anmeldung zum Wochenaufenthalt oder eine Anmeldung zur Niederlassung notwendig. Die nötigen Informationen sind bei der zuständigen Einwohnerkontrolle einzuholen. Die Anmeldung ändert jedoch nichts am Anspruch auf Restfinanzierung der Pflegekosten und Ergänzungsleistungen, wobei für Eintritte bis 31. Dezember 2018 eine entsprechende Zusicherung durch die letzte Wohnsitzgemeinde vorliegen muss.

## 4. Restfinanzierung durch den Kanton bzw. die Gemeinde

Die KVG-pflichtigen Leistungen werden durch den Kanton anteilmässig vergütet. Dieser Anteil entspricht den anerkannten Pflegekosten abzüglich der Leistung der Krankenkasse und dem Anteil der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners.

Die mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ab 1. Januar 2019 neu geschaffene Regelung bzgl. der Tragung der Restfinanzierungskosten wird vom Kanton Basel-Stadt bereits heute angewendet.

Der Kanton Basel-Stadt leistet die Restfinanzierung bei ausserkantonalen Heimaufenthalten maximal in der Höhe des für ein innerkantonales Nicht-Vertragsheim anerkannten Betrages (§ 8d Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 KVO<sup>5</sup>).

Kann der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers<sup>6</sup>.

Da der Kanton Basel-Stadt nur über wenig Fläche verfügt und jeder Punkt innerhalb einer Stunde mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann (analoge Regelung zu Ziff. 5.1.2.1), gilt das ganze Kantonsgebiet als in „geografischer Nähe“.

Die Frage, ob ein Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellt werden kann, wird von der Abteilung Langzeitpflege im Rahmen der Pflegebedürftigkeitsabklärung beantwortet. Dies allenfalls unter Einbezug von zumutbaren Überbrückungsmassnahmen bis zum potentiellen Heimeintritt. Eine Feststellung, dass kein Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung steht, kann von der Abteilung Langzeitpflege bis zum Zeitpunkt, in dem das ausserkantonale Pflegeheim den definitiven Eintrittstermin der Abteilung Langzeitpflege meldet, in Wiedererwägung gezogen werden.

Sollte eine pflegebedürftige Person trotz Vorliegen eines geeigneten Pflegeheimplatzes im Kanton Basel-Stadt in ein ausserkantonales Pflegeheim eintreten (sog. ausserkantonaler Wahlaufenthalt), werden vom Kanton Basel-Stadt maximal die für innerkantonale Nicht-Vertragsheime anerkannten Normkosten akzeptiert und die Restfinanzierung entsprechend dieser Höhe entrichtet. Eine allfälli-

<sup>4</sup> Art. 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)

<sup>5</sup> Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

<sup>6</sup> Art. 25a Abs. 5 Satz 6 KVG (in der ab 1. Januar 2019 gültigen Fassung)

ge Differenz wäre von der pflegebedürftigen Person, dem aufnehmenden Pflegeheim oder der Standortgemeinde zu tragen.

## **5. Finanzierung ausserkantonaler Heimaufenthalte durch EL**

Die Pensionskosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, Liegenschaftskosten) gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner. Es ist zu beachten, dass kantonsfremden Heimbewohnenden in der Regel ein Zuschlag auf die Pensionskosten verrechnet wird. Können die Pensionskosten nicht selbst finanziert werden, ist es möglich, subsidiär Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente zu beantragen. Bei Wohnsitz in der Stadt Basel ist das Amt für Sozialbeiträge zuständig. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Riehen und Bettingen ist die Ergänzungsleistungsstelle der Gemeindeverwaltung Riehen (Adressen siehe unten) zuständig.

Die Pflegeheime machen ihre Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Form auf die Möglichkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen für die Finanzierung des Heimaufenthaltes aufmerksam. Insbesondere sollen ihnen oder den Angehörigen entsprechende Informationen vermittelt sowie Merkblätter und Anmeldeformulare abgegeben werden. Diese sind beim Amt für Sozialbeiträge (Adresse siehe unten) erhältlich.

### **5.1 Voraussetzungen für die Finanzierung eines ausserkantonalen Heimaufenthaltes durch EL**

Gemäss § 6 VELG<sup>7</sup> kann bei ausserkantonalen Heimaufenthalten, welche aus sozialen oder aus medizinisch pflegerischen Gründen bzw. weil (innert zumutbarer Frist) kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht erfolgen, anstelle der Taxen gemäss § 8 dieser Verordnung, die von der zuständigen Stelle des Heimkantons genehmigte oder in einer interkantonalen Vereinbarung geregelte Taxe berücksichtigt werden. Zuständig zum Entscheid über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist bei Betagten die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements und bei Behinderten die Abteilung Behindertenhilfe des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Bei ausserkantonalen Heimaufenthalten, die aus sozialen oder aus medizinisch pflegerischen Gründen bzw. weil (innert zumutbarer Frist) kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht erfolgen, werden die von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner zu tragenden Kosten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannt, wenn die Zusatzkosten des ausserkantonalen Heimaufenthaltes, welche dem Kanton Basel-Stadt anfallen, verhältnismässig sind. Dabei werden praxismässig die Kosten, welche das ausserkantonale Heim für Bewohnende der Standortgemeinde verlangt, anerkannt.

#### **5.1.1 Medizinisch pflegerische Gründe / kein geeigneter Heimplatz**

Das Vorliegen von medizinisch pflegerischen Gründen, welche einen ausserkantonalen Heimaufenthalt nötig machen, wird von der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements in Zusammenarbeit mit den Ärzten festgestellt. Zur Beurteilung der Frage, ob (innert zumutbarer Frist) ein geeigneter Heimplatz zur Verfügung steht, führt die Abteilung Langzeitpflege eine Liste mit sämtlichen Pflegeheimplätzen des Kantons Basel-Stadt.

#### **5.1.2 Soziale Gründe**

Es gibt verschiedene soziale Gründe, aus welchen ein ausserkantonaler Heimaufenthalt angezeigt sein kann. Diese Gründe müssen jedoch eine gewisse Intensität erreichen. Darunter können insbesondere nahe beim ausserkantonalen Heim lebende Angehörige, ein Heimaufenthalt aufgrund einer Glaubensrichtung oder auch ein sehr intensiver Bezug zum Standort des Heims fal-

<sup>7</sup> Verordnung vom 12. Dezember 1989 betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710)

len. Diese sozialen Gründe sind beim Einreichen des Gesuchs um Finanzierung des ausserkantonalen Heimaufenthalts von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller darzulegen und zu begründen.

#### **5.1.2.1 Nahe beim Heim lebende Angehörige**

Es wird dabei in der Regel vom Wohnsitz dieser Angehörigen ausgegangen. Der Begriff Angehörige wird dabei weit – auf Bezugspersonen – gefasst. Eine Bezugsperson muss nicht verwandt sein, ausserdem ist ein Verwandter nicht automatisch eine Bezugsperson; es kommt auf die konkreten Umstände an. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass wenn bis anhin ein Besuch in Basel möglich war, dies auch weiterhin der Fall sein wird.

Für die Frage der Nähe wird auf die Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr, wie sie gemäss Fahrplan der SBB ([www.sbb.ch](http://www.sbb.ch)) angegeben wird, abgestellt. Dabei zählt jede Verbindung, welche eine Stunde oder weniger von Türe zu Türe dauert, als „nahe“. Sollte die Bezugsperson „nahe“ bei einem innerkantonalen Heim wohnen, kann unter diesem Titel kein sozialer Grund für einen ausserkantonalen Heimeintritt angenommen werden.

#### **5.1.2.2 Glaubensrichtung**

Schweizweit gibt es verschiedene Pflegeeinrichtungen, welche insbesondere spezifischen Glaubens- oder Weltanschauungsrichtungen offen stehen. Damit die Glaubensrichtung als sozialer Grund anerkannt wird, muss bereits vor Eintritt entsprechend der Glaubens- oder Weltanschauungsrichtungen gelebt worden sein.

#### **5.1.2.3 Intensiver Bezug zum Standort des Heims**

Darunter fallen Fälle, in welchen eine Person ihr ganzes Leben bis auf wenige Jahre in dieser Region verbracht hat und nach der Zeit im Kanton Basel-Stadt zurück an den Ursprung möchte. Es können auch Fälle vorkommen, in denen eine Person, welche kein Deutsch, sondern nur Französisch oder Italienisch spricht, in ihr Sprachgebiet möchte. In solchen Fällen – wenn es keinen intensiven Bezug zu einem Standort gibt – können bei mehreren möglichen Heimen die anerkannten Kosten für die EL-Berechnung auf das günstigere Heim beschränkt werden.

### **5.2 Eigenbeitrag an die Pflegekosten**

Da der von der Pflegeheimbewohnerin bzw. dem Pflegeheimbewohner gemäss Art. 25a Abs. 5 Satz 1 KVG zu tragende Eigenbeitrag schweizweit identisch ist, wird dieser unabhängig vom Heimstandort für die Berechnung eines allfälligen Anspruchs auf Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

## **6. Verfahren Finanzierung ausserkantonalen Heimaufenthalt**

### **6.1 Gesuchseinreichung**

Ein Gesuch um Finanzierung eines ausserkantonalen Heimaufenthalts ist inkl. sämtlicher wesentlicher Unterlagen und Erläuterungen bei der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements einzureichen.

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
Bereich Gesundheitsversorgung  
Abteilung Langzeitpflege  
Malzgasse 30  
Postfach 2048  
4001 Basel

## 6.2 Prüfung

Das Gesuch wird von der Abteilung Langzeitpflege geprüft. Damit bei allfälligen Unklarheiten Nachfragen ohne Verzögerung erfolgen und allenfalls Termine für weitere Abklärungen vereinbart werden können, bitten wir Sie, eine **Telefonnummer**, unter welcher Sie tagsüber zu erreichen sind, **sowie eine E-Mailadresse** anzugeben. Durch Angabe der E-Mailadresse willigen Sie ein, dass die Abteilung Langzeitpflege diese für Rückfragen verwenden kann. Das Ergebnis der Beurteilung des Gesuches wird jedoch auf jeden Fall auf dem Postweg mittels Verfügung mitgeteilt.

### 6.2.1 Pflegebedürftigkeitsabklärung

Die Pflegebedürftigkeit ist Voraussetzung für den Eintritt in ein Pflegeheim. In einem ersten Schritt erfolgt entsprechend eine Feststellung der allfälligen Pflegebedürftigkeit durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt. Diese Prüfung ist für inner- wie auch ausserkantonale Heimaufenthalte Voraussetzung.

Bei einer positiven Bedarfsfeststellung, stellt die Abteilung Langzeitpflege eine entsprechende Bescheinigung aus. Mit dieser haben Sie die Möglichkeit, in ein Pflegeheim einzutreten. Die Abteilung Langzeitpflege informiert Sie zu diesem Zeitpunkt umfassend über das weitere Vorgehen.

### 6.2.2 Anerkennung Standorttarife für Restfinanzierung

Sollte das von Ihnen gewünschte Pflegeheim höhere anerkannte Normkosten als ein Nicht-Vertragsheim im Kanton Basel-Stadt aufweisen, werden die entsprechenden Voraussetzungen geprüft.

### 6.2.3 Finanzierung ausserkantonalen Heimaufenthalt

Sollten Sie einen ausserkantonalen Heimaufenthalt wünschen, werden die von Ihnen beigelegten Unterlagen und Begründungen darauf geprüft, ob die unter Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

## 6.3 Ergebnis

Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen in der Form einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt.

Es gilt dabei die folgenden Punkte zu unterscheiden:

1. Es wird festgestellt, dass eine **Pflegebedürftigkeit** gegeben ist. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, in ein Pflegeheim einzutreten und es wird Ihnen vom Kanton Basel-Stadt der entsprechende Finanzierungsanteil garantiert, sog. Restfinanzierung der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG (**Achtung:** Darin sind die **Ergänzungsleistungen** für den ausserkantonalen Heimaufenthalt **nicht** enthalten!).
2. Es wird festgestellt, ob ein geeigneter Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt frei ist bzw. innert zumutbarer Wartezeit frei wird. Sollte dies nicht der Fall sein, würden die Kosten des ausserkantonalen Standortheims für die Restfinanzierung herangezogen, ansonsten lediglich diejenigen für innerkantonale Nicht-Vertragsheime. Diese Feststellung kann bis zur Mitteilung des definitiven Eintrittstermins in Wiedererwägung gezogen werden.
3. Es wird ausserdem festgestellt, ob soziale oder medizinisch pflegerische Gründe vorliegen, welche die Anerkennung der Kosten des **ausserkantonalen Heimaufenthalts** durch die **Ergänzungsleistungen** zur AHV (in vollem Umfang) rechtfertigen.

Sollten Ziffer 1 und 3 gegeben sein, haben Sie die Möglichkeit, mit dieser Feststellungsverfügung beim Amt für Sozialbeiträge (Adresse: siehe unten) Ergänzungsleistungen zur AHV zur Finanzie-

zung des ausserkantonalen Heimaufenthalts **im in der Verfügung bezeichneten Heim** zu beantragen.

Eine Kopie der Verfügung wird dem Wunschheim sowie dem Amt für Sozialbeiträge zugestellt.

## 7. Abrechnung an den Kanton Basel-Stadt

Das Pflegeheim rechnet die Restfinanzierung monatlich direkt mit der Abteilung Langzeitpflege als Sammelrechnung ab. Handelt es sich nur um einzelne Personen, erfolgt die Rechnungsstellung vorzugsweise maximal alle drei Monate oder halbjährlich.

Die Rechnung enthält neben Name, Anschrift und Zahlungsverbindung des Heimes folgende Angaben je Bewohnerin bzw. Bewohner:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenversicherer, Eintrittsdatum ins Heim, Abrechnungsmonat, Aufenthaltsdauer, Anzahl Tage, Pflegestufe, Rechnungsbetrag Pflegekosten, Rechnungsbetrag Krankenversicherer, Rechnungsbetrag Eigenbeitrag

Das Heim stellt der Abteilung Langzeitpflege mit der ersten Abrechnung und mit jeder Änderung seinen Taxerlass zu, in welchem die Heimtaxen und die für das Heim geltenden kantonalen Normkosten enthalten sind.

### Abrechnungsadresse für Restfinanzierung

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
Bereich Gesundheitsversorgung  
Pflegefiananzierung  
Malzgasse 30  
Postfach 2048  
4001 Basel  
Tel.: 061 205 32 52  
[pflegefiananzierung@bs.ch](mailto:pflegefiananzierung@bs.ch)

## 8. Informationen / Anträge für Ergänzungsleistungen

Für Personen mit Wohnsitz in	
<b>der Stadt Basel:</b> Amt für Sozialbeiträge Grenzacherstrasse 62 4005 Basel Tel.: 061 267 86 65 / 66 <a href="mailto:asb@bs.ch">asb@bs.ch</a>	<b>den Gemeinden Riehen und Bettingen:</b> Gemeindeverwaltung Riehen Wettsteinstrasse 1 4125 Riehen Tel.: 061 646 81 11